



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Vorwort.

Die freundliche Aufnahme des vor wenig Jahren publizierten „Kriminal-Verfahrens“^{*)}, manch ermunternder Zuruf aus dem Kreise der „Meister“ ermutigten mich zur Inangriffnahme vorliegenden Werkes, das gleichsam Fortsetzung und Schluß des gesamten Nürnberger Kriminalrechtes bildet.

Reicher und spröder noch war freilich diesmal der zu verarbeitende Stoff, zahllos die Strafaussprüche, Rechtsfälle und Ratschläge. Bot sich bei ihrer Sichtung manch Hemmnis dar, so erschien es noch schwieriger, die maßgebenden Normen für jede Erscheinungsart der einzelnen Delikte zu erforschen. Immerhin mag dies vielfach geglückt sein, und, wie dereinst beim Verfahren, ward es mir auch hier während der Durchführung wieder zur Erkenntnis, dass behufs Darstellung des früheren Strafrechts solch praktischer, wenn auch dornenreicher Weg am sichersten zum erwünschten Ziele leitet.

Allzu wenig vertrauenerweckend sind viele Satzungen jener Zeit, um aus ihrem Inhalt untrügliche Schlüsse auf die tatsächliche Jurisdiktion ziehen zu können.

Einesteils enthalten sie häufig keineswegs festbindende Strafbestimmungen, ein höchstes und niedrigstes Maß als Spielraum für die Urteilsfindung, sondern um den Schöffen möglichst freie Hand zu gewähren und zugleich dem Abschreckungszweck gerecht zu werden, gipfeln sie mitunter in Drohungen, welche — ich erinnere hier an gewisse Talionssatzungen süddeutscher Rechte am Ausgang des Mittelalters — in solcher Schärfe wohl niemals zur Verwirklichung kamen. Dies verbürgt wenigstens die Nürnberger

^{*)} Das öfters zitierte „Verfahren“ fand Veröffentlichung in der „Liszt'schen“ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XII, 200—276 und 473—552, außerdem als Münchner Dissertation (1—160).